

Hafenordnung

Allgemeine Hafenordnung für die Benutzung des Mainhafens in Hanau

Stand: 01. Juni 2018

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Hafenordnung gilt neben der Hafengefahrenabwehrverordnung (HafenGefabwVO) Hessen für den Mainhafen der Hanau Hafen GmbH (HHG).

1.1.1. Die HafenGefabwVO ist hier Veröffentlicht:

- www.hanau-hafen.de/hafen/nutzung/index.html

➤ Geltungsbereich der HafenGefabwVO:

- Die südliche Grenze verläuft vom Main Fluss-Km 56,4 oberhalb der Steinheimer Brücke bis Main Fluss-Km 57,6 unterhalb der Hanauer Mainwiesen.
- Die nördlichen Grenzen verlaufen über die Westenburg Straße (östlicher Bürgersteig) bis zur Ecke Canthalstraße, weiter durch die Canthalstraße (südlicher Bürgersteig) bis zur Hafenstraße. Über die Hafenstraße (südlicher Bürgersteig) bis zur Saarstraße. Entlang der Saarstraße bis zur Gabelung der Saarstraße, Höhe Hausnummer 18 und dann am Mainufer flussaufwärts bis zu den Mainwiesen (siehe Anlage 1).

2. Allgemeine Bestimmungen

2.1. Benutzungsentgelt

2.1.1. Für die Benutzung des Hafens und seine Einrichtungen sind die veröffentlichten Entgelte zu entrichten.

➤ Veröffentlicht unter: www.hanau-hafen.de/hafen/nutzung/index.html

2.1.2. Soweit für einzelne Benutzungsvorgänge oder Leistungen kein Entgelt festgesetzt ist, wird dieses von der HHG nach Maßgabe des Umfangs der Benutzung oder des Wertes der Leistung in Anlehnung an einen vergleichbaren Tarif ermittelt.

2.1.3. Die nach diesen Tarifbestimmungen zu zahlenden Entgelte enthalten keine Umsatzsteuer. Diese wird in der jeweils gesetzlichen vorgeschriebenen Höhe zusätzlich berechnet.

2.1.4. Sollten die Hafenleistungen mit Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben belastet werden, auf die die HHG keinen Einfluss hat, ist sie berechtigt, diese Belastungen an die Hafenbenutzer weiterzugeben.

2.2. Auslagen

2.2.1. Von der HHG vorgelegte Beträge sind gesondert zu erstatten, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages für Fremdleistung in Höhe von 11 %.

2.3. Schuldner

2.3.1. Zur Zahlung der Entgelte ist derjenige verpflichtet, der die entsprechenden Leistungen in Anspruch genommen hat.

2.3.2. Wurde dieselbe Leistung zugleich von mehreren Beteiligten in Anspruch genommen, so haften diese als Gesamtschuldner.

2.4. Auskunftspflicht

- 2.4.1. Der Schuldner hat der HHG unter Vorlage beweiskräftiger Unterlagen die zur Berechnung der Benutzungsentgelte notwendigen Angaben zu machen.
- 2.4.2. Werden die erforderlichen Unterlagen nicht vorgelegt, erfolgt die Berechnung nach der Tragfähigkeit des Schiffes bei Zugrundelegung des höchsten Tarifsatzes.

2.5. Zahlung

- 2.5.1. Die HHG ist berechtigt, Vorauszahlungen der Entgelte zu verlangen.
- 2.5.2. Lassen sich Art und Höhe der Entgelte nicht sofort feststellen, tritt die Fälligkeit mit Frist von einer Woche nach Zustellung der Rechnung ein.
- 2.5.3. Bei Zahlungsverzug können Verzugszinsen in Höhe von 7,5 % über den Bundesbankdiskont erhoben werden.

2.6. Ufergeld

- 2.6.1. Für alle auf dem Wasserweg ankommenden oder abgehenden Güter, die im Hafengebiet aus-, ein- oder umgeladen werden, ist Ufergeld zu entrichten.
- 2.6.2. Werden Güter unmittelbar von Schiff zu Schiff umgeschlagen, ermäßigt sich das Ufergeld auf die Hälfte.
- 2.6.3. Das Ufergeld wird nach der Art und dem Bruttogewicht der umgeschlagenen Güter berechnet. Das Gewicht wird auf volle Tonnen (t) aufgerundet. Für den Umschlag ist eine Mindestgebühr zu entrichten.
- 2.6.4. Schwergüter, die nur mit einem Mobilkran umgeschlagen werden können, dürfen nur nach Zustimmung der HHG umgeschlagen werden. Bei einem solchen Umschlag wird das fünffache des tatsächlichen Gewichts zugrunde gelegt. Die Umschlagsfläche wird gesondert abgerechnet.
 - Veröffentlicht unter: www.hanau-hafen.de/hafen/schwergut/index.html
- 2.6.5. Für die Einstufung der Güter in Güterklassen ist das „Güterverzeichnis für den Verkehr auf deutschen Binnenwasserstraßen“ in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.
- 2.6.6. Bei Mischladungen von Gütern verschiedener Klassen wird für die gesamte Ladung der Ufergeldsatz für das Gut der höchsten Güterklasse angewendet, sofern nicht das Gewicht der Güter getrennt nach Güterklassen nachgewiesen wird.

2.6.7. Für Güter, deren Menge nicht nach Gewicht, sondern nach anderen handelsüblichen Maßstab zu bemessen ist, ermittelt die HHG das Gewicht, sofern es nicht durch Aufnahme der Schiffseiche festgestellt werden kann.

- In solchen Fällen werden zugrunde gelegt:
 - bei Kies und Sandladungen 1 m³ = 1.700 kg
- Bei Holzsendungen die nachstehend aufgeführten Gewichte:
 - für 1 m³ Weichholz, wie Pappel, Erle, Tanne, Fichte, Kiefer usw. = 550 kg
 - für 1 m³ amerikanische Pechkiefer = 650 kg
 - für 1 m³ Hartholz, wie Eiche, Buche, Ulme, Esche usw. = 750 kg

2.6.8. Über die Höhe des Ufergeldes können für Güter mit einer Jahresmenge von mehr als 100.000 t oder in sonstigen begründeten Einzelfällen besondere Regelungen getroffen werden.

2.7. Hafengeld

2.7.1. Hafengeld ist, soweit nichts anderes gilt, für Wasserfahrzeuge oder schwimmende Anlagen, für jeden Aufenthalt im Hafengebiet zu entrichten.

2.7.2. Die Zeit gilt als angefangen:

- bei Wasserfahrzeugen mit Güterumschlag ab dem Tage nach Ablauf der gesetzlichen Lösch- und/oder Ladefrist
- Die gesetzlichen Lade- und Löschzeiten für Gütermotorschiffe sind:
 - bis 300 t einen Tag
 - bis 750 t zwei Tage
 - bis 1.500 t drei Tage
 - bis 2.600 t vier Tage
 - über 2.600 t fünf Tage
- Die gesetzlichen Lade- und Löschzeiten für Tankschiffe sind:
 - bis 1.100 t 24 Stunden
 - bis 1.500 t 26 Stunden
 - bis 2.000 t 30 Stunden
 - je weitere angefangene 500 t erhöhen sich die gesetzlichen Lade- und Löschzeiten um vier Stunden.
- Bei allen übrigen Wasserfahrzeugen oder schwimmenden Anlagen ab dem Tage des Einlaufens.

2.7.3. Hafengeld wird für jede Schiffseinheit und je Tag berechnet.

- Jedes Wasserfahrzeug was sich im Zuständigkeitsgebiet der HHG befindet (siehe Anlage 1) muss seinen AIS Sender einschalten und während der Dauer seines Aufenthaltes eingeschaltet lassen.

- 2.7.4. Für Wasserfahrzeuge oder schwimmende Anlagen, die im Hafen während einer Schifffahrtssperre wegen Hochwasser oder einer durch Verlautbarung der Ausschüsse zur Festsetzung des Schifffahrtsschlusses angekündigten Beeinträchtigung sowie Schließung des Schiffsverkehrs wegen Eisgefahr Schutz suchen, ist kein Hafengeld zu entrichten.
- 2.7.5. Die Inanspruchnahme eines Liegeplatzes für ein Lagerschiff bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung der HHG. Das Hafengeld für Lagerschiffe wird aufgrund besonderer Vereinbarung festgesetzt. Die in der Tarifübersicht enthaltenen Sätze gelten als Mindestbeträge.
- 2.7.6. Der Tarif gilt nicht für:
- Wasserfahrzeuge und Güter, die den staatlichen (Bund und Land Hessen sowie städtischen Behörden) gehören.
 - Beiboote die zu anderen abgabepflichtigen Wasserfahrzeugen oder schwimmenden Anlagen gehören.

3. Schlussbestimmung

- 3.1. Die Hafenordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- 3.2. Gleichzeitig tritt die vorangegangene Benutzungsbedingung für den Mainhafen Hanau außer Kraft.

Hanau, den 01. Juni 2018

Hanau Hafen GmbH

Beschlossen durch den Aufsichtsrat der Hanau Hafen GmbH am 08. Mai 2018

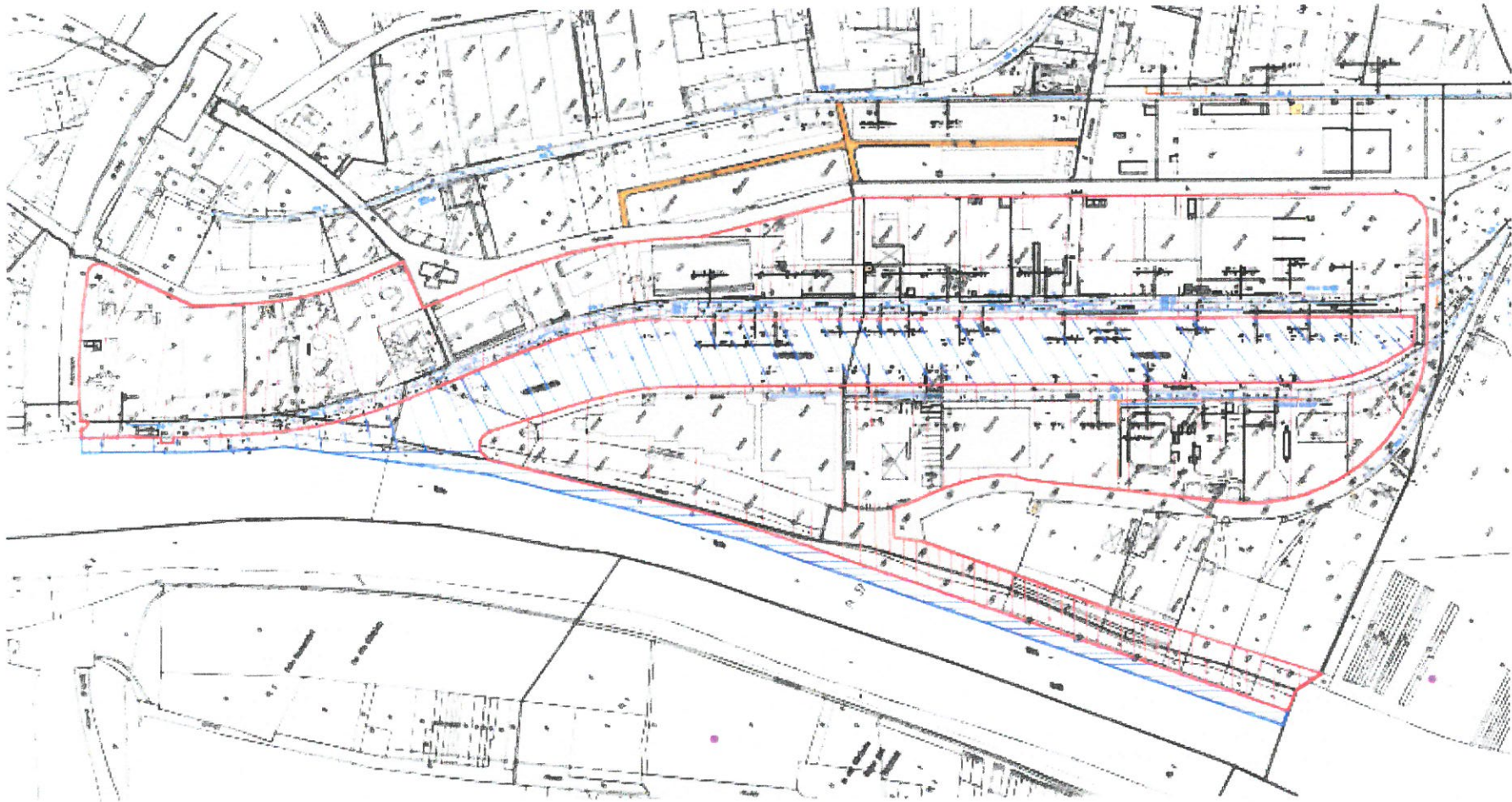
Veröffentlichung am 31.05.2018 unter www.hanau-hafen.de

Anlage 1

der Hafenordnung des Mainhafens Hanau Stand 01.06.2018

Geltungsbereich HafenGefabwVO

HanauHafen
GmbH



Rot = Landgrenze Blau = Wassergrenze